

Sitzungsvorlage Nr. VIII/63
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Schul- und Bildungsausschuss**03.12.2009****Rat****17.12.2009**

Betreff: **Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für Maßnahmen im Rahmen des Baues einer Mensa an der Verbundschule Legden Rosendahl am Standort Osterwick**

FB/Az.: I/261.21

Produkt: 10/01.015 Gebäudemanagement

Bezug:

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: 25.500 € Mehrkosten

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 10 – Grundstücksmanagement

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: 25.500 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: 28 – Steuern, Abgaben und Entgelte

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der bei dem Produkt 10 / 01.015 – Gebäudemanagement – für das Bauprojekt „Mensa“ eintretenden zusätzlichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von gerundet 25.500 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt durch Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer bei dem Produkt 28 / 01.013 – Steuern, Abgaben und Entgelte.

Sachverhalt:

Für die Baumaßnahme „Mensa“ stehen im Haushalt 2010 bei dem Produkt 10 / 01.015 – Gebäudemanagement – Finanzmittel in Höhe von 510.000 € zur Verfügung. Darüber hinaus wurde zusammen mit der Entscheidung über die Festlegung des Gebäudestandortes und der damit entstehenden Mehrausgaben durch Ratsbeschluss vom 26. März 2009 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 60.000 € bewilligt, so dass insgesamt 570.000 € für das Projekt bereitgestellt wurden. Dieser Betrag entspricht der seinerzeitigen Kostenschätzung des beauftragten Architekturbüros Terwey, jedoch ohne Berücksichtigung der Kosten für Baustellenzufahrt, Außenanlagen und Brandschutzrollade.

In der Sitzung des Gemeinderates am 05. November 2009 wurde bereits ein Bericht zu der aktuellen Kostensituation gegeben; auf den hierzu dem Protokoll (der nichtöffentlichen Sitzung) als **Anlage** beigefügten Vermerk wird verwiesen. Hiernach wurden für die Gebäudeerstellung inzwischen sämtliche Aufträge mit einem Gesamtvolumen von gerundet 568.750 € erteilt. Sie bewegen sich somit innerhalb des bereitgestellten und festgelegten Kostenrahmens von 570.000 €.

Für die Erstellung der Baustraße wurde verwaltungsseitig der Bauauftrag zu Beginn der unmittelbar bevorstehenden Baumaßnahme an einen örtlichen Unternehmer vergeben. Die zunächst vorgesehene Durchführung der Arbeiten durch den gemeindlichen Bauhof war sowohl aufgrund der sehr umfangreichen Arbeiten als auch im Hinblick des kurzfristig geplanten Baubeginns der Rohbauarbeiten nicht realisierbar. Für die Durchführung der Arbeiten zur Anlegung der Baustraße sind Gesamtkosten von rd. 7.760 € entstanden, so dass inzwischen eine über den vorgenannten Gesamtbetrag von 570.000 € hinausgehenden überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW in Höhe von 6.510 € entstanden ist.

Nach dem Brandschutzkonzept ist aus brandschutztechnischen Gründen der Einbau einer Brandschutzrollade (zwischen Küche und Speiseraum) zwingend notwendig, um damit die Voraussetzungen zu erfüllen, für den Mensabetrieb das Mittagessen komplett frisch zubereiten zu können. Darüber hinaus ist nach einer Forderung des Kreises Coesfeld – Fachabteilung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung – eine Abtrennung des Küchenbereiches ohnehin notwendig, um den Speiseraum der Mensa für außerschulische Veranstaltungen (Sport, Kultur etc.) überhaupt nutzen zu können. Die Kosten für den Einbau der Brandschutzrollade betragen 18.901 € brutto. Mit Rücksicht auf die in diesem Jahr noch notwendige Auftragsvergabe für die Brandschutzrollade ergibt sich somit unter Einschluss der zuvor dargestellten überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 6.510 € nunmehr eine zusätzliche erhebliche überplanmäßige Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, die sich im Einzelnen wie folgt berechnet:

• bisher erteile Bauaufträge	=	568.750 €
• Kosten für Baustellenzufahrt	=	7.760 €
• Kosten für Brandschutzrollade	=	<u>18.901 €</u>
• insgesamt	=	595.411 €
• abzüglich bereitgestellter Finanzmittel	=	<u>570.000 €</u>
• überplanmäßige Auszahlung insgesamt	=	25.411 €
• überplanmäßige Auszahlung insgesamt gerundet	=	25.500 €

Nach § 83 Abs. 1 GO NRW ist eine überplanmäßige Auszahlung nur zulässig, wenn sie unabweisbar ist und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet wird. Auf den Einbau der Brandschutzrolle kann aus Gründen des Brandschutzes nicht verzichtet werden. Im Übrigen kann der Einbau nicht bis zur verbindlichen Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im Haushalt 2010 zurückgestellt werden. Die notwendigen vorbereitenden Arbeiten hierzu sind nunmehr in Kürze im Zusammenhang mit der Abwicklung der Arbeiten übriger Gewerke auszuführen.

Die nunmehr eintretende überplanmäßige Auszahlung ist folgerichtig zusammenfassend mit der bereits seitens des Kämmerers genehmigten unerheblichen überplanmäßigen Auszahlung zu betrachten; sie bedarf somit in der Gesamtsumme von 25.500 € der vorherigen Zustimmung.

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung 2009 ist die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 25.500 € erheblich und bedarf damit der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

Die Deckung der Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 25.500 € erfolgt durch Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer bei dem Produkt 28/01.013 – Steuern Abgaben und Entgelte.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Isfort
Kämmerer

Niehues
Bürgermeister